

Beschwerdeweg

Die Beraterinnen von Lantana und Vista beraten und unterstützen Sie gemäss dem Beratungskonzept ihrer Fachstelle und erbringen oder vermitteln die vom Opferhilfegesetz vorgesehenen Leistungen. Sollten Sie mit unseren Opferhilfedienstleistungen nicht zufrieden sein, haben Sie das Recht sich zu beschweren.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

Sprechen Sie die zuständige Beraterin an und/oder wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an die fachliche Leiterin der Fachstellen Lantana und Vista, Frau Madeleine Pfander-Loder (Tel: 031 313 14 03 / E-Mail: pfander@stiftung-gegen-gewalt.ch / oder via Postadresse der jeweiligen Fachstelle).

- Verlangen Sie von uns eine schriftlich begründete Stellungnahme.
- Schicken Sie eine Kopie davon zusammen mit einem Begleitschreiben, in welchem Sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, an folgende Adresse:
Kantonales Sozialamt, Abteilung Stab und Opferhilfe,
Rathausgasse 1, 3011 Bern.
- Mit der Ihnen zugestellten Verfügung erhalten Sie eine Rechtsmittelbelehrung. Falls Sie den Rechtsweg beschreiten wollen, sind darin die entsprechenden Fristen und Anlaufstellen zu berücksichtigen.

Akteneinsicht

- Jede Person kann Auskunft und Einsicht über die eigenen Daten verlangen. Im Zweifel über die Identität hat sich die ersuchende Person auszuweisen. Bei Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.

Die Auskunft und die Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht oder es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist (Art. 9 DSG).

Interne Notizen zum ausschliesslichen Gebrauch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich als persönliches Arbeitsinstrument dienen, müssen in der Regel nicht offen gelegt werden.

Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet lediglich das Recht, die Akten am Sitz der Fachstelle einzusehen. Ein Recht auf Zusendung der Akten besteht nicht (Merkli/Aeschli-Handbuch der finanziellen Opferhilfe im Kanton Bern).

Aufbewahrung von Dossiers

- Dossiers werden zehn Jahre seit Fallabschluss elektronisch aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Dossiers vernichtet/gelöscht.